



Genehmigungsbescheid Titel-Ergänzungstext

vom 30. September 2010
Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3
Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4



Köln, den 28.05.2020

Genehmigung

für die

wesentliche Änderung der Müllumschlaganlage auf dem Standort der Zentraldeponie Leppe, Am Berkebach, 51789 Lindlar

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
I. Tenor	7
II. Antragsunterlagen	9
III. Nebenbestimmungen.....	10
IV. Hinweise	12
V. Begründung	13
1. Sachverhaltsdarstellung:	13
2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens	13
3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens.....	19
3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	19
3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter.....	19
3.1.2 Anlagensicherheit	20
3.1.3 Schallschutz	20
3.1.4 Luftreinhaltung.....	20
3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz.....	21
3.2.1 Planungsrecht.....	21
3.2.2 Baurecht und Brandschutz	21
3.2.3 Vorbeugender Gewässerschutz, AwSV und Entwässerung	21
3.2.4 Bodenschutz.....	22
3.2.5 Arbeitsschutz	22
3.2.6 Abfallwirtschaft	22
3.3 Zusammenfassung	23
4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW	23
VI. Rechtsbehelfsbelehrung	23
VII. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten	24
Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	26

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) *
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 / FNA 2129-8-9) *
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung – vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483 /FNA 2129-8-12-1) *
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6) *
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2016 - 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162 / SGV. NRW. 232) *
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) *
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8) *
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) *
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen - Geruchsmissions-Richtlinie - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 05.11.2009 (MBI. NRW. S. 533 / SMBI. NRW. 7129)
KAS 18	Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (Stand November 2010)
KAS 32	Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18 (Stand November 2015)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) *

LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz - vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom Stand 26.08.1998 (GMBI. S. 503) *
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Stand 24.07.2002 (GMBI. S. 511) *
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20) *
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274 / SGV. NRW. 77) *
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686 / FNA 340-1) *
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) *
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) *

* in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheides geltenden Fassung

I. Tenor

Aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG wird dem

**Bergischer Abfall-
wirtschaftsverband
Braunwerth 1-3
51766 Engelskirchen**

auf ihren Antrag vom 20.06.2018, zuletzt ergänzt am 12.11.2019

**die Genehmigung zur wesentlichen Änderung
der Müllumschlagsanlage (MUA)**

auf dem Standort Zentraldeponie Leppe, Am Berkebach in 51789 Lindlar, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2 erteilt.

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440 / FNA: 2129-8-4-3) zusammen:

- a) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
(Nr. 8.11.2.3 G/E im Anhang 1 der 4. BImSchV) **(Bestand)**
- b) Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.
(Nr. 8.15.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV) **(Bestand)**

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- ★ die Verlängerung der Befristung max. bis zum Ende der Stilllegungsphase der Zentraldeponie Leppe
- ★ die Aufnahme der Abfallschlüsselnummer (ASN) 20 01 01 „Papier und Pappe“ in den Positivkatalog

Die Aufnahme von zwei Anzeigebestätigungen in die Genehmigung:

- ★ Anzeigebestätigung vom 08. Dezember 2006, Az. 30.0267/06/0811BBB2 zur Annahme der ASN 191212 „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen“
- ★ Anzeigebestätigung vom 25. Juli 2007, Az. 53.0123/07/0811BBB2 zur Ausdehnung der Anlieferungszeiten von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Ansonsten werden die bisher zugelassene

- ★ Gesamtlagermenge von Abfällen,
- ★ die Jahresdurchsatzmenge von max. 80.000 [t/a] und
- ★ die zugelassenen Abfallschlüsselnummern

hierdurch nicht berührt und bleiben unverändert.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen zurzeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II. Antragsunterlagen

Die in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

III. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 11.05.2004, Az. 21.3-PaS-G30.060/03/0815.B2 in der derzeit geltenden Fassung werden wie folgt ergänzt, geändert bzw. modifiziert:

1. Allgemeines

- 1.1 Meldungen über Schadens- und Gefahrenfälle im Bereich des Umweltschutzes, die mir aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, festgesetzter Regelungen in Genehmigungsbescheiden oder sonstiger Vereinbarungen zu melden sind, sind sowohl während als auch außerhalb der Dienstzeit meinem Meldekopf (Dezernat 22) unter Angabe:

Arbeitsstättennummer 300-9975283, Dezernat 52 zu übermitteln.

Der Meldekopf ist erreichbar unter:

Rufnummer: 0221 / 147 - 4948

Faxnummer: 0221 / 147 - 2875

E-Mail (Funktionspostfach):

bezirksregierung-koeln-gefahrenabwehr@bezreg-koeln.nrw.de.

Meldungen an andere Behörden oder Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

- 1.2 Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

- 1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

2. Standort und Befristung

2.1 Standort

Die Müllumschlaganlage kann in Verbindung mit der abfallrechtlichen Standortgenehmigung der Bezirksregierung Köln, Az. 52.1.21.1(6.5)24/77-We am beantragten Standort weiter betrieben werden.

2.2 Befristung

Solange die Fläche dem abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss unterliegt, ist der Betrieb befristet bis zum Beginn der Ablagerungsphase in diesem Deponieabschnitt oder bis zum Ende der Stilllegungsphase der gesamten Deponie, unter Berücksichtigung des Realisierungsfortschrittes der Stilllegungsmaßnahmen. Als Befristungsende gilt das zuerst eintretende Ereignis.

IV. Hinweise

1. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides ist die für die v. g. Abfallentsorgungsanlage zuständige Überwachungsbehörde die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52.
2. Die Auflagen, Nebenbestimmungen, Grenzwerte und Befristungen meiner bisherigen Bescheide bleiben unberührt, wenn sie durch diesen Bescheid nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
4. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
5. Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
6. Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.
7. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeigeverordnung) vom 21.02.1995 (GV. NWR. S. 196) in der derzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
8. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen erfolgt auf Kosten des Betreibers.
9. Aufgrund anderer Rechtsgründe gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen, Gestattungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Anzeigen werden durch diese Genehmigung nicht berührt oder ersetzt.

V. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung:

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1 - 3, 51766 Engelskirchen betreibt auf der Grundlage der Genehmigung des Staatlichen Umweltamtes Köln vom 11.05.2004, Az. 21.3-PaS-G30.060/03/0815.B2 in der derzeit geltenden Fassung, die Müllumschlagsanlage (MUA) am Standort der Zentraldeponie Leppe (ZDL), Am Berkebach 1, 51789 Lindlar, Gemarkung Breun, Flur 43, Flurstück 2. Die Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2020.

Der BAV hat mit Schreiben vom 20.06.2018 die wesentliche Änderung der MUA gem. § 16 BImSchG beantragt. Antragsgegenstand ist die Verlängerung der Befristung für den Betrieb der MUA bis zum Ende der Stilllegungsphase der ZDL.

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist gemäß § 16 Absatz 1 2. Halbsatz BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs 1 der 4. BImSchV erreichen oder überschreiten.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 ZustVU die Bezirksregierung Köln.

Die Genehmigung für die Müllumschlaganlage vom 11.05.2004 wurde mit der Bedingung erteilt, dass: „Unmittelbar vor Beginn der Nachsorgephase der Zentraldeponie Leppe, spätestens zum 31.12.2020 ist das Betriebsgelände der Abfallumschlaganlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen wie Umschlaghalle, Sozialcontainer, Verkehrs- und Containerflächen in das Deponiegelände zurückzuführen und dann entsprechend dem Rekultivierungsplan für das Deponiegelände zu gestalten.“

Die planungsrechtlichen Vorgaben des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB - ZD Leppe lassen die Nutzung als Müllumschlagsanlage zu. Daher soll die Müllumschlagsanlage bis zum Stilllegungsende der Deponie weiter betrieben werden.

Da die Müllumschlagsanlage keine der Deponie dienende Anlage ist, wurde neben dem abfallrechtlichen Antrag auf temporäre Weiternutzung des Standortes auch der separate Antrag gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG gestellt für den temporären Weiterbetrieb der Müllumschlagsanlage.

Bei der von Ihnen betriebenen Anlage handelt es sich im Bestand um eine Anlage nach folgenden Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV:

- a) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
(Nr. 8.11.2.3 G/E im Anhang 1 der 4. BImSchV) (Bestand)
- b) Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.
(Nr. 8.15.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV) (Bestand)

(G) = Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung

(V) = Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Antragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Befristung für den Betrieb der Anlage bis zum 31.12.2020 gestrichen werden und der Betrieb soll maximal bis zum Ende der Stilllegungsphase der Deponie verlängert werden. Weitere Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Die Genehmigung für die Müllumschlaganlage vom 11.05.2004 wurde bis zum 31.12.2020 befristet, in Anlehnung an das Ablagerungsende der ZDL. Damit sollte sichergestellt sein, dass eine zeitnahe Gesamtrekultivierung des Standortes möglich ist. Zur Zeit ist eine Ablagerung von Abfällen im Bereich der MUA nicht beabsichtigt. Die Deponieabschnitte DA 6.2 und DA 7.2 sind zur Zeit nicht für die Ablagerung vorgesehen, bleiben aber in der planfestgestellten Fläche, da sie auch weiterhin als infrastrukturelle Flächen erforderlich sind, damit die Oberflächenentwässerung der Bereiche DA 3 und DA 6.1 im freien Gefälle von statten gehen kann und die Einrichtungen zur Gas- und Sickerwasserfassung dauerhaft im Rahmen der Nachsorge erreichbar bleiben.

Daher kann die Fläche der MUA weiter für diesen Zweck genutzt werden, max. bis zum Ende der Stilllegungsphase. Deponiespezifische Belange, die vorrangig zu berücksichtigen sind, stehen einer Verlängerung nicht grundsätzlich entgegen. Wird die Fläche für die Ablagerung von Abfällen benötigt, hat diese Nutzung Priorität.

Die Anlage fällt nicht unter die Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, so dass keine UVP durchzuführen ist.

Der Umfang des Antrags auf Änderungsgenehmigung beschränkt sich ausschließlich auf

- ★ die Verlängerung der Befristung max. bis zum Ende der Stilllegungsphase der Zentraldeponie Leppe,
- ★ die Aufnahme der Abfallschlüsselnummer (ASN) 20 01 01 „Papier und Pappe“ in den Positivkatalog

und die Aufnahme von zwei Anzeigebestätigungen in die Genehmigung:

- ★ Anzeigebestätigung vom 08. Dezember 2006, Az. 30.0267/06/0811BBB2 zur Annahme der ASN 191212 „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen“
- ★ Anzeigebestätigung vom 25. Juli 2007, Az. 53.0123/07/0811BBB2 zur Ausdehnung der Anlieferungszeiten von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Ansonsten werden die bisher zugelassene

- ★ Gesamtlagermenge von Abfällen,
- ★ die Jahresdurchsatzmenge von max. 80.000 [t/a] und
- ★ die zugelassenen Abfallschlüsselnummern

hierdurch nicht berührt und bleiben unverändert.

Im Sinne des Anhang 1 der 4. BImSchV handelt es sich zukünftig um eine Anlage nach folgenden Nummern im Anhang 1 der 4. BImSchV:

- a) Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag,
(Nr. 8.11.2.3 G/E im Anhang 1 der 4. BImSchV) (Bestand)
- b) Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von

Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

(Nr. 8.15.3 im Anhang 1 der 4. BImSchV)

(Bestand)

- (G) = Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung
- (V) = Vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG muss der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorlegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Somit ist grundsätzlich zu prüfen, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen ist.

Wenn ein AZB zu erstellen ist, kann nach § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV das Nachreichen bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zugelassen werden.

In der Müllumschlaganlage werden keine relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische in Form von Betriebsmitteln gelagert, sodass die Erstellung eines AZB nicht notwendig ist.

Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 b der 4. BImSchV war das Verfahren nach § 10 BImSchG und den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I. S.1001) im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Antragsgemäß wurde gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im Verfahren haben folgende Behörden ihre Stellungnahme abgegeben:

- ★ der Landrat des Oberbergischen Kreises
- ★ der Bürgermeister der Gemeinde Engelskirchen
- ★ der Bürgermeister der Gemeinde Lindlar
- ★ die Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Überwachung, ASK),
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, Gewässerschutz) und
 - Dezernat 55 (technischer Arbeitsschutz).

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und des Immissionsschutzes geprüft.

Von Seiten der Gemeinde Engelskirchen wurden Bedenken geäußert, gegen die Verlängerung bis zum Ende der Stilllegungsphase der Deponie, da dieser Termin nicht bekannt ist. Es wurde angeregt, die Befristung bis zum 31.12.2030 zu verlängern. Dieser Anregung konnte nicht gefolgt werden, da es keine inhaltliche oder rechtliche Begründung für diese Befristung gibt. Da das Vorhaben der Müllumschlaganlage planungsrechtlich grundsätzlich zulässig ist, kann sich eine Begründung für eine Befristung nur über die räumlich und inhaltlich prioritär bestimmende und bestehende abfallrechtliche Planfeststellung als Deponie ergeben. Diese zeitlich limitierenden Genehmigungsbeschränkungen wurden in der Nebenbestimmung Nr. 2.2 festgelegt. Vorrang haben jeweils die abfallrechtliche Nutzung als Ablagerungsfläche bzw. das Stilllegungsende der Deponie, an

dem das Gelände wieder zu rekultivieren ist. Gleichlautende Regelungen sind auch in der abfallrechtlichen Standortgenehmigung festgelegt.

Von den im Verfahren beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen, so dass die vorstehende Genehmigung entsprechend dem Genehmigungsantrag erteilt werden kann. Diese wurden gemäß § 12 BImSchG, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG erforderlich sind, unter Kapitel III. und IV. in den Bescheid aufgenommen.

3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Industrieemissionsrichtlinie / BVT-Merkblätter

Die Anlage ist den unter Ziffer V. Nr. 2 dieses Bescheides genannten Nummern des Anhanges zur 4. BImSchV zuzuordnen. Bei der Nummer 8.11.2.3 G/E handelt es sich um Anlagen gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrie-Emissions-Richtlinie), in der Grundpflichten für die Betreiber solcher Anlagen normiert sind.

Dazu gehört die Pflicht zur Anwendung der besten verfügbaren Technik (BVT); für die beantragte Erweiterung wurde das „Merkblatt über die beste verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ des Umweltbundesamtes von August 2006 berücksichtigt.

3.1.2 Anlagensicherheit

Die in der 12. BImSchV aufgeführten Mengenschwellen werden unterschritten. Die 12. BImSchV findet daher keine Anwendung.

Aus Sicht der Anlagensicherheit bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.3 Schallschutz

Die jährliche Durchsatzleistung ändert sich durch die beantragten Änderungen nicht. Ebenso haben die vorgesehen Änderungen keine relevanten Auswirkungen auf die Emissionen der Anlage.

Aus schallschutztechnischer Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.1.4 Luftreinhaltung

Durch die beantragten Änderungen ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die Emissionen dieser Anlage.

3.2 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz

3.2.1 Planungsrecht

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.2.2 Baurecht und Brandschutz

Gegen die beantragten Maßnahmen bestehen aus der Sicht des Baurechtes sowie des Brandschutzes bei Durchführung der im Antrag beschriebenen Maßnahmen keine Bedenken.

3.2.3 Vorbeugender Gewässerschutz, AwSV und Entwässerung

Die wasser- und abwasserrechtliche Situation ändert sich nicht.

Es bestehen unter dem Aspekt Abwasser- und Gewässerschutz keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

3.2.4 Bodenschutz

In der Müllumschlaganlage werden keine relevanten gefährlichen Stoffe bzw. Gemische in Form von Betriebsmitteln gelagert, sodass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht notwendig ist.

Eingriffe in den Boden erfolgen nicht, daher sind Bodenschutzbelange nicht berührt.

3.2.5 Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

3.2.6 Abfallwirtschaft

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die anfallenden Abfälle, wie im Antrag beschrieben, entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise - Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) entsorgt werden.

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme.

3.3 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4. Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Die Antragstellerin wurde zum Entwurf des Genehmigungsbescheides am 07.05.2020 gemäß § 28 VwVfG NW angehört und hat hierzu mit Datum vom 18.05.2020 Stellung genommen. Inhaltliche Änderungswünsche wurden nicht geäußert. Der Bescheid konnte daher in der vorgesehenen Form erteilt werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, Appellhofplatz erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, Appellhofplatz einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

VII. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Die Gebührenfestsetzung erfolgt mit einem gesonderten Bescheid.

Im Auftrag

(Dr. Welling)

Anlagen

1 Exemplar Antragsunterlagen

Anlage 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1 Antragsanschreiben vom 20.06.2018, Az. pp
- 1.1 Antrags-Formular
- 1.2 Erläuterung zum Genehmigungsantrag
- 1.3 Übersichtskarte
- 1.4 Lage- und Höhenplan
- 1.5 Bestandsplan Ansichten, Grundriss
- 1.6 Formulare
- 1.7 Angaben zu den Abfällen
- 1.8 Stellungnahme der Fa. FSU zur Einstufung von festen Abfällen in Wassergefährdungsklassen für die Müllumschlaganlage auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Leppe (EZL) vom 05.06.2018
- 1.9.1 Stellungnahme der Fa. TAC zu den Geräuschemissionen und -immissionen aus dem Betrieb einer Müllumschlaganlage nach Änderung am Standort Zentraldeponie Leppe vom 04.05.2018
- 1.9.2 Gutachterliche Kurzstellungnahme der Fa. TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co.KG zu den Änderungen der Geruchssituation durch die Müllumschlaganlage Leppe
- 1.9.3 Brandschutzkonzept von Dr.Ing. Siepelmeyer vom 18.05.2018
2. Antragsergänzung vom 17.05.2019, Az. ee
3. Antragsergänzung vom 12.11.2019, Az. ee (Austauschseiten)